



**Satzung der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Rüsselsheim-Stadt  
gegr. 1879 eV**

## **§ 1 - Rechtsform, Name, Sitz**

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 eV und hat seinen Sitz in Rüsselsheim.

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
2. Der Verein hat folgende Aufgaben:
  - a. Förderung des Brandschutzes und die Pflege der Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes.
  - b. Förderung der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt und der Jugendarbeit, bei der junge Menschen in jugendmäßiger Art für die Aufgabenstellung der Feuerwehr interessiert werden sollen.
  - c. Förderung der Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und den am Feuerwehrwesen interessierten und verantwortlichen Personen, Dienststellen und Organisationen, auf nationaler und internationaler Ebene.
  - d. Mitwirkung bei dem Ausbau der sozialen Fürsorge für Mitglieder nach § 3 a-c und e dieser Satzung auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und der sonstigen sozialen Einrichtungen.
  - e. für den Brandschutz zu werben und interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

### **§ 3 - Mitglieder**

Dem Verein Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 eV gehören an:

- a. Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt
- b. Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt
- c. Mitglieder der Alters- u. Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt
- d. die Ehrenmitglieder
- e. Mitglieder des Musikzuges
- f. fördernde Mitglieder

nachdem sie durch den Vorstand aufgenommen, ernannt oder bestätigt worden sind.

### **§ 4 - Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a. besonders verdiente Mitglieder oder frühere Mitglieder der Einsatzabteilung
- b. andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen oder den Verein verdient gemacht haben.

### **§ 5 - Mitglieder des Musikzuges**

Die Zugehörigkeit zum Musikzug wird auf Vorschlag des Leiters des Musikzuges vom Vorstand bestätigt.

## **§ 6 - Fördernde Mitglieder**

Als fördernde Mitglieder kann der Vorstand Bewerber aufnehmen, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 7 - Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß.
  - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  - b. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese beschließt endgültig.

## **§ 8 - Rechtsfolge des Ausscheidens**

Treten Mitglieder aus dem Verein aus oder werden sie ausgeschlossen, so erlöschen ihre Rechte am Vereinsvermögen und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlaß der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, bis zum Datum des Austritts oder Ausschlusses fort.

## **§ 9 - Pflichten**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, einen regelmäßigen finanziellen Beitrag in bestimmter Höhe zu leisten. Hiervon ausgenommen sind die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
2. Sofern ein Musikzug besteht, haben dessen Mitglieder an den angesetzten Übungsstunden des Musikzuges und sonstigen Veranstaltungen des Vereins pünktlich teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand oder der Leiter des Musikzuges.
3. Die Mitglieder haben alle Vereinsgegenstände, auch die, die ihnen anvertraut sind, pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder dem Ausschluß sind diese in gebrauchsfähigem und sauberen Zustand dem Verein zurückzugeben.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder im Sinne des § 3 an.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. In jedem Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorsitzende berichtet über das abgelaufene Jahr.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b. wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 3 schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

5. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzugeben.
6. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Tage der Versammlung einzureichen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
8. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
9. Mit Ausnahme von § 18 und 19 beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Wird in der Mitgliederversammlung Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diese, ohne Rücksicht auf Mehrheitszustimmung, so durchzuführen.

## **§ 11 - Vorstand**

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Kassierer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. ein Vertreter der Einsatzabteilung
  - b. ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
  - c. ein Vertreter der Jugendfeuerwehr
  - d. ein Vertreter des Musikzuges
  - e. der Pressewart
  - f. zwei Beisitzer
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode des Gesamtvorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied für besonders zeitraubende Tätigkeiten eine Entschädigung bewilligen. Auslagen werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand erstattet.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

## **§ 12 - Wahlen**

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Für jede Position im Vorstand und im erweiterten Vorstand sind getrennte Wahlhandlungen durchzuführen.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl zu wählen. Für diese Wahlhandlung ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu wählen, der den Wahlleiter aus seinen Reihen bestimmt.
4. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sollen von den stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen. Diese Wahlhandlungen sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten.
4. Stehen für die zu wählende Position mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit erreicht. Wird in einem Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, scheidet der Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Die Wahlgänge sind so lange zu wiederholen, bis entweder ein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht oder nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen nur noch zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit erhalten hat.
6. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
7. Die ersten Wahlen entsprechend dieser Satzung erfolgen für das Geschäftsjahr 1996.

### **§ 13 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

### **§ 14 - Beiträge**

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.



### **§ 15 - Kassenführung**

1. Der Kassierer darf Auszahlungen nur leisten, wenn ihm der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Auszahlungsanweisung erteilt hat.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassierer Buch zu führen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 16 - Jahresrechnung**

1. Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der Kassierer die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Von diesen scheidet jährlich der aus, der zweimal hintereinander die Kasse geprüft hat. Er wird durch Neuwahl ersetzt. Der Ausgeschiedene kann zwei Jahre lang zu diesem Amt nicht wiedergewählt werden.
3. Der Kassierer erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag der Kassenprüfer darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.
5. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 17 - Niederschriften**

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist nachdem sie auf der nächsten Sitzung verlesen und genehmigt wurde.
4. Alle Beschlüsse sind in die Niederschriften wörtlich aufzunehmen.

## **§ 18 - Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit den nachstehend bestimmten Mehrheiten beschließt.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 anwesend sein und die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
4. Nach einem Monat muß eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Beschlußfassung über die Auflösung muß nochmals unter den Bedingungen des Absatzes 3 erfolgen.
5. Der ordnungsgemäß gefaßte Beschluß über die Auflösung wird 6 Monate nach der zweiten Beschlußfassung wirksam.

6. Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Rüsselsheim mit der Auflage, es für einen neuen Verein Freiwillige Feuerwehr, für eine Pflichtfeuerwehr oder für sonstige Brandschutzzwecke zu verwenden.

### **§ 19 - Satzungsänderungen**

1. Über beantragte Satzungsänderungen hat die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu beschließen. Der zur Abstimmung stehende Änderungsvorschlag ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Abstimmung bekanntzugeben. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 3.
2. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzuzeigen.

### **§ 20 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der am 19. März 1977 stattgefundenen Mitglieder versammlung beschlossen, am 30. Juni 1984, am 30. März 1985 und am 05. November 1995 in der vorliegenden Form geändert.